

**INLICO GmbH
Am Mantel 4
76646 Bruchsal**

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Präambel

1. Die unten stehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Aufträge der INLICO GmbH, Am Mantel 4, 76646 Bruchsal
2. Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
3. Im Fall entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben diese nur dann Gültigkeit, wenn von den gegenständlichen Bedingungen ausdrücklich schriftlich abgegangen wurde.

Die gegenständlichen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nicht nur für das gegenständliche Rechtsgeschäft sondern auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen nichtig sein, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt und sind so auszulegen, dass hiermit der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

II. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Firma INLICO GmbH nach Erhalt der Bestellung dieser tatsächlich entspricht. Falls die Firma INLICO GmbH der Bestellung nur teilweise entspricht, gilt der Vertrag hinsichtlich des erfüllten Teiles als zu Stande gekommen.

III. Gefahrtragung

Mit der Absendung der Ware ab Werk geht die Gefahr auf den Käufer über. Transportrisiko und Gewichtsverlust während des Transportes gehen zu Lasten des Spediteurs. Falls die Absendung der versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist oder dies der Käufer nicht wünscht, kann – sofern Kapazitäten hierfür vorhanden sind – die Ware auf Kosten des Käufers bei der Firma INLICO GmbH eingelagert werden. Mit Einlagerung der Ware ist der Vertrag erfüllt und gilt die Gefahr als übergegangen.

IV. Lieferfrist

Falls eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese grundsätzlich erst mit Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Voraussetzungen sowie dem Eingang einer zu leistenden Anzahlung bei der Firma INLICO GmbH zu laufen.

V. Gewährleistung/Schadenersatz

1. Schadenersatz wird seitens der Firma INLICO GmbH nur für nachweisbare Schäden geleistet, sofern es sich um Vermögensschäden handelt und diese durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit seitens der Firma INLICO GmbH verursacht wurden. Die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen der Firma INLICO GmbH für Mangelfolgeschäden werden ebenfalls ausgeschlossen.
2. Mängelrügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich erhoben und begründet werden.
3. Die gelieferte Ware ist nach Erhalt sofort zu überprüfen und sachgemäß zu lagern. Die Lagerung der Ware hat entsprechend den von uns angegebenen Lagerbedingungen zu erfolgen. Dabei bedeutet:
 - Gekühlt lagern: Lagerung der Ware in Kühlräumen oder Kühlgeräten bei einer Temperatur von +2°C bis +4°C
 - Kühl lagern: Lagerung an einem kühlen, trockenen Ort bei einer Temperatur bis +18°C
 - Tiefgekühlt lagern: Lagerung an einem entsprechenden Ort, Tiefkühlgerät oder Kühlraum bei mindestens -18°C oder darunter.

Falls die Ware nicht nach diesen Richtlinien gelagert wird, erlischt jede Gewährleistung.

4. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers erlöschen sofort, wenn die Ware vom Käufer nicht fristgerecht bezahlt wird.
5. Eine Warenrücksendung wird von der Firma INLICO GmbH nur dann übernommen, wenn vorher eine begründete Mängelrüge erstattet wurde und die Firma INLICO GmbH das Einverständnis für die Rücksendung schriftlich erteilt hat.
6. Falls seitens der Firma INLICO GmbH eine Mangelhaftigkeit der Ware anerkannt wurde, ist diese berechtigt, entweder Ersatzlieferung in angemessener Nachfrist zu leisten oder eine Gutschrift im Fakturenbetrag gem. dem Wert der mangelhaften Ware zu erteilen.
7. Bei behördlichen Beanstandungen oder bei Probebeziehungen durch die Lebensmittelpolizei ist der Käufer verpflichtet, Gegenproben zu begehren. Diese Gegenproben hat der Käufer sofort einzufrieren und die Firma INLICO GmbH zu benachrichtigen. Eine Nichtbeachtung dieser Vereinbarung führt einerseits zur völligen Leistungsfreiheit der Firma INLICO GmbH, andererseits ist der Käufer verpflichtet, die Firma INLICO GmbH hinsichtlich entstandenen Schäden Schad- und klaglos zu stellen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der Firma INLICO GmbH sind Nettopreise, zahlbar und fällig nach Erhalt der Faktura ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug ist die Firma INLICO GmbH berechtigt, Verzugszinsen zu begehren. Die Mahnkosten betragen EUR 5,00 FÜR die erste Mahnung, EUR 10,00 für die zweite und EUR 15,00 für die dritte Mahnung, jeweils zzgl. USt. Und sind vom Käufer zu übernehmen. Von Käufer sind weiteres sämtliche sonstige vorprozessuale Kosten, die durch die Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes entstehen, zu bezahlen, soweit sie dem jeweiligen Tarif entsprechen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.
2. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Firma INLICO GmbH offene Forderungen gegen ihn an Dritte abtritt. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Firma INLICO GmbH aufzurechnen.

3. Bei Zahlungsverzug stehen der Firma e INLICO GmbH Verzugszinsen in der Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu.
4. Bei Zahlungsverzug oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumten Nachlässe verwirkt.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten im Eigentum der Firma INLICO GmbH. Der Käufer ist daher nicht berechtigt, die Ware in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden oder sonst wie zu überlassen. Werden die Waren der Firma INLICO GmbH entgegen dem Verbot vom Käufer dennoch veräußert, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die aus dieser Veräußerung resultierenden Forderungen des Käufers. Solange die Ware nicht bezahlt ist, ist der Veräußerungserlös wie Fremdgeld treuhändig zu verwahren. Der Zugriff Dritter (z.B. Exekution) auf die im Eigentum der Firma INLICO GmbH stehenden Waren oder deren Erlös ist der Firma INLICO GmbH unverzüglich zu melden.

VIII. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Ulm. Die Firma INLICO GmbH kann jedoch ein anderes, für den Kläger zuständiges Gericht, anrufen.

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht, die Anwendung des UN Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Firma INLICO GmbH, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

IX. Änderung der AGB's für Factoringkunden:

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

INLICO GmbH
Geschäftsleitung